

Niederschrift der Sitzung vom 8. April 2019 im Ratszimmer des Gemeindehauses von Bubach

Anwesende Ratsmitglieder: Holger Arnsprung, Peter Bauermann, Elke Härter, Gerd Härter, Harald Härter und Volker Krämer

Gast: Seniorenbeauftragte Christa Rissewyk

Tagesordnung - öffentliche Sitzung –

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
3. Bericht der Seniorenbeauftragten zur sozialen Situation in der Gemeinde
4. Zweckverband Kindertagesstätten
5. Kommunal- und Europawahlen 2019
6. Mitteilungen und Anfragen

öffentliche Sitzung

zu Top 1)

Nach form- und fristgerechter Einladung vom 27.03.2019 sind die Mitglieder des Gemeinderates, bis auf das entschuldigte Ratsmitglied Wolfgang Klumb, vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig. Die Ortsbürgermeisterin beantragt die Sitzung um einen nichtöffentlichen Teil mit dem Tagesordnungspunkt: Bebauungsplan „Im Ammerich“ zu erweitern.

zu Top 2)

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung wurde der Einladung hinzugefügt und wird durch Unterschrift genehmigt.

zu Top 3)

Im Rahmen des Förderprogramms „Im Alter zu Hause leben – leben und alt werden im Rhein-Hunsrück-Kreis“ hat der Seniorenbeauftragte einmal jährlich den Bericht zur sozialen Situation in der Gemeinde dem Gemeinderat vorzustellen. Zu diesem Top begrüßt die Ortsbürgermeisterin die Seniorenbeauftragte Christa Rissewyk. Frau Rissewyk berichtet von ihrer bisherigen Arbeit als Seniorenbeauftragte, die sie zum 1. Januar d. J. aufgenommen hat, und benennt ihre Arbeitsschwerpunkte für 2019.

Der Ortsgemeinderat beauftragt die Berichtserstellerin einstimmig mit der weiteren Umsetzung ihrer genannten Arbeitsschwerpunkte.

zu Top 4)

Im Zuge der Fusion der Verbandsgemeinden Simmern und Rheinböllen sollen die Aufgaben nach dem Kindertagesstättengesetz auf einen neu zu gründenden Zweckverband übertragen werden.

Die Trägerschaften für die kommunalen Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Simmern liegen gegenwärtig jeweils bei den Ortsgemeinden, der Stadt Simmern bzw. dem Zweckverband „Kindergarten Biebertal“. In der Verbandsgemeinde Rheinböllen ist für alle kommunalen Kindertagesstätten die Verbandsgemeinde Trägerin. Zur Entlastung der Ortsgemeinden und zur Harmonisierung der Trägerschaften ist die Gründung eines Zweckverbandes geplant. Darüber hinaus bringt die Gründung eines Zweckverbandes viele Vorteile durch Bündelung der Aufgaben. So kann der Einsatz von sogenannten Springerkräften zur Abdeckung von personellen Engpässen einfacher gesteuert werden. Auch die Gewinnung neuen Personals kann durch den vermehrten Abschluss unbefristeter Arbeitsverträge zukünftig erleichtert sein, da die Stellen für Erzieher/innen damit attraktiver werden.

Mit der beigefügten Verbandsordnung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Betrieb der Kindertagesstätten ausgestaltet. Organ des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung, in der die Städte und Ortsgemeinden mit jeweils einer Stimme vertreten sein sollen.

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbandes soll der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage nach der Zahl der Kinder aus dem Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, die die Kindertagesstätte am 30.06. des Vorjahres besucht haben, erheben. Zu den vorgenannten Kosten gehören die ungedeckten Personalkosten und die Kosten für die sogenannten Budgets der Kindertagesstätten. Die übrigen Sachkosten einschließlich der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Liegenschaften sollen wie bisher abgerechnet werden. Nach einem Zeitraum von drei Jahren soll diese Abrechnungsform evaluiert und dann ggfls. vereinheitlicht werden.

Die an der Zweckvereinbarung vom 23.11.2017 zum Betrieb der Kindertagesstätte Laubach beteiligten Gemeinden Bubach, Budenbach, Horn, Klosterkumbd, Laubach und Riegenroth sind sich darüber einig, dass die Zweckvereinbarung hinsichtlich der § 2 Abs. 1 und § 3 mit Inkrafttreten der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen entfallen wird. Insofern wird anstelle dieser Vereinbarung eine neue Vereinbarung treten, die eine Regelung über die Umlegung der Kosten nach § 8 Abs. 2 Buchstabe b) zum Inhalt hat.

Das Personal der Kindertagesstätte geht mit der Gründung des Zweckverbandes auf diesen über. Die Mitarbeiter/innen haben aufgrund des Gesetzes über die kommunale Verwaltungsreform und das Fusionsgesetz keine Nachteile zu erwarten, da keine tarifrechtlichen Herabstufungen und auch keine Entlassungen möglich sind. Vorgesehen ist es, die Personalsachbearbeitung innerhalb der Verwaltung dem zukünftigen Fachbereich „Kindertagesstätten-Zweckverband“ zu übertragen.

Die Personalkosten für das Verwaltungspersonal des Zweckverbandes und die Sachkosten der Verwaltung bleiben hierbei unberücksichtigt, da voraussichtlich alle Ortsgemeinden der neu zu gründenden Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen Mitglied des Zweckverbandes werden.

Die Leistungen der Mitglieder zum Betrieb der konfessionellen Kindertagesstätten sollen hiervon ebenfalls unberührt bleiben. Für seine Mitglieder führt der Zweckverband außerdem die Verwaltungsgeschäfte soweit dies Kindertageseinrichtungen freier oder konfessioneller Träger auf dem Gebiet eines Mitglieders betrifft.

Eine Änderung des Zuschnittes der Einzugsbereiche ist nicht vorgesehen.

ANLAGEN:

1. Entwurf der Verbandsordnung des Kindertagesstätten-Zweckverbandes Simmern-Rheinböllen

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- a) Der Gemeinderat beschließt mit Wirkung vom 01.01.2020 Mitglied im neu zu gründenden Kindertagesstätten-Zweckverband Simmern-Rheinböllen zu werden.
- b) Der Gemeinderat stimmt aus diesem Grunde der im Entwurf beigefügten Verbandsordnung zu und ermächtigt den/die Orts-/Stadtbürgermeister/-in die Verbandsordnung zu unterzeichnen sowie deren Feststellung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises als der nach § 5 KomZG zuständigen Behörde zu beantragen.
- c) Der Gemeinderat beschließt weiter, die Zweckvereinbarung vom 23.11.2017 zwischen den Ortsgemeinden

Laubach
Bubach
Budenbach
Horn
Klosterkumbd
Niederkumbd und
Riegenroth

über den Betrieb der Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Laubach mit Ablauf des 31.12.2019 hinsichtlich der Regelungen des §§ 2 und 3 zum Betrieb und zur Trägerschaft der Kindertagesstätte in eigener Verantwortung neu zu regeln.

BESCHLUSS:

x laut Beschlussvorschlag.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 7

Anwesende Ratsmitglieder: 6

Beschlussergebnis:

X Einstimmig beschlossen.

zu Top 5)

Für den Wahltag am 26. Mai zur Europa und Kommunalwahl ist Organisatorisches zu klären:

Der Wahlvorstand setzt sich wie folgt zusammen: Wahlvorsteher - Harald Härter, stellvertr. Wahlvorsteher - Volker Krämer, Schriftführer und Beisitzer - Peter Bauermann, stellvertr. Schriftführer und Beisitzer - Elke Härter, Beisitzer - Holger Arnsburg, Gerd Härter, Wolfgang Klumb, Marco Klumb, Dietmar Gumm, Hilfskraft und Beisitzer Kom.Wahl- Markus Hemb und Jörg Jost. Die Auszählung der Kreistags- und Verbandsgemeinderatswahl erfolgt per PC. PC-Bediener sind: Harald

Härter, Volker Krämer, Peter Bauermann, Elke Härter, Holger Arnsburg und Marco Klumb. Zur Auszählung wird das gemeindeeigene Laptop und ein von der Verbandsgemeinde zur Verfügung gestellter PC verwandt. Auch wird ein Drucker von der Verbandsgemeinde bereit gestellt. Eine Wahlhelferschulung findet am 14. Mai um 18.00 Uhr in Simmern statt. Es werden vier Wahlkabinen aufstellt. Den Dienst von 8.00 bis 13.00 Uhr übernehmen: Volker Krämer, Peter Bauermann, Wolfgang Klumb und Marco Klumb. Den Dienst von 13.00 bis 18.00 übernehmen: Harald Härter, Elke Härter, Holger Arnsburg und Gerd Härter. Zur Auszählung ab 18.00 Uhr kommen dann Dietmar Gumm, Markus Hemb und Jörg Jost dazu, so dass mit drei Teams ausgezählt werden kann.

zu Top 6)

Frau Hüttner vom LBM erinnert daran, dass die Ortsgemeinde bestimmen kann, welche Pflastersteine für die Gehwege eingebaut werden sollen. Auch muss entschieden werden, wie die Einbauteile im Gehweg (Schieber- und Hydrantenklappen , Schächte) umpflastert werden sollen. Hier gibt es die Möglichkeit von Natursteinumpflasterung oder den Einbau eines Pflastersets. Der Rat entscheidet sich für graue, rechteckige Pflastersteine und den Einbau von Pflastersets. - Der Kreistag hat am 22.10.18 einstimmig ein Elektro-Dorfauto-Konzept beschlossen und einen Aufruf an die Gemeinden zur Teilnahme am Projekt erstellt. Der Gemeinderat möchte, dass die Ortsgemeinde Bubach an diesem Projekt teilnimmt und eine entsprechende Bewerbung an die Verbandsgemeinde gesandt wird.

Nichtöffentliche Sitzung

zu Top 1)

Am 28. März gab es einen Besprechungstermin bei Verbandsgemeindewaltung in Simmern zum Thema: Bebauungsplan „Im Ammerich“. An diesem Gespräch nahmen von der Verbandsgemeindewaltung Herr Roller, Frau Gross und Herr Bach, vom Planungsbüro Jakoby und Schreiner Herr Kai Jakoby und die Ortsbürgermeisterin teil. Folgende Informationen wurden mitgeteilt:

Nachdem Kai Jakoby sich bei Herrn Külzer von der Kreisverwaltung wegen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 Abs. 7 BauGB erkundigt hat, gab es von Herrn Külzer den Lösungsvorschlag man sollte die Badenharder-Lösung übernehmen. D. h. es muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden mit z. B. folgenden planrechtlichen Festsetzungen: Baufenster 12 x 15 Meter, 80 qm Grundfläche, eine Garage in der Größe von 3 x 6 Meter (18 qm), eine Terrasse oder Nebenanlage in der Größe von 10 qm. Das Recht des Dauerwohnens sollte nur für selbstgenutzte Objekte und befristet auf den aktuellen Eigentümer gewährt werden (temporäre Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Fremdkörpernutzung). Die Kosten für die Erstellung dieses B-Planes werden sich auf ca. € 20.000,00 belaufen. Um diese Kosten auf die Anlieger umzulegen, müsste ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Ortsgemeinde und den Anliegern abgeschlossen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis. Sieht allerdings nicht die Notwendigkeit einen neuen Bebauungsplan aufzustellen, da das Dauerwohnen für die Anlieger von behördlicher Seite wahrscheinlich nicht aberkannt wird. Die Ortsbürgermeisterin will weitere Informationen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 7 BauGB einholen.